

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **114 (1996)**

Heft 39

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

sein urteilen, wie Treuhänder und Kollegen der Leidgeplagten immer wieder waren.

Es ist eine Tatsache, dass viele Konkurse durch frühzeitiges, konsequentes Handeln abgewendet oder in ihrem Ausmass wesentlich abgeschwächt werden könnten. Dieser Einsicht folgt das neue Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, welches auf Anfang 1997 in Kraft treten wird. Mit dem erweiterten Nachlassvertragsrecht wird neu ein eigentliches Sanierungsrecht geschaffen. Damit wird den zunehmenden Zweifeln an der Funktionsfähigkeit des Konkurses als Ausleseinstrument im wirtschaftlichen Leben begegnet. Der Konkurs zielt allein auf die *Zerschlagung des insolventen Unternehmens*, die Sanierung dagegen auf die *Weiterexistenz des restrukturierten Unternehmens* und damit auf dessen zukünftige Erfolge.

Es wäre allerdings ein krasser Irrtum, wenn die Sanierung im Gegensatz zum harten Konkurs als milderes Allerweltsmittel für jede wirtschaftliche Schiefelage verstanden würde. Eine Sanierung wird in aller Regel einschneidend sein. Sanieren heisst schaffen und umsetzen einer auf soliden Fakten abgestützten, neuen unternehmerischen Vision, in die es sich lohnt, zu investieren, aber nicht: Schulden abschütteln und weitermachen wie bisher.

Die Voraussetzungen einer Sanierung

Die Chancen erfolgreich zu sanieren sind grösser, wenn bei allen Beteiligten die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Bereitschaft zu verändern (damit verbunden, das Eingestehen von gemachten Fehlern)
- Fähigkeit, neue Perspektiven bzw. Visionen zu schaffen
- Fähigkeit bzw. Bereitschaft, in diese neuen Visionen Kapital zu investieren

Unter diesen Prämissen kann eine Sanierung auch für einen kleineren Gewerbetrieb ein möglicher Ausweg aus einer schwierigen wirtschaftlichen Situation sein. Nun hängt aber die Chance, ob eine Sanierung erfolgreich durchgeführt werden kann, weitgehend davon ab, wie früh der Unternehmer die Krisensituation erkennt und darauf reagiert. Auch wenn die Probleme erst klein scheinen, ist schnelles und konzentriertes Handeln meistens die bessere Medizin als träges Abwarten von besseren Zeiten. Sanieren ist kein Eingeständnis von Schwäche, sondern im Gegenteil Ausdruck unternehmerischer Stärke.

Adresse der Verfasser:

Bernhard Steiner, Unternehmensberater, Schmiedengasse 28, 3402 Burgdorf, und Martin Müller, dipl. Steuerexperte, Flurstr. 36, 3014 Bern

Zuschriften

Strukturen im Aufbruch

Zum «Standpunkt» in SI+A 35, 22. 8. 1996

Mit Interesse und einigem Unbehagen habe ich Ihre «Strukturen im Aufbruch» gelesen. Vollkommen einverstanden bin ich mit Ihnen, dass nur ein gemeinsames Arbeiten, Solidarität auch mit anderen Berufsleuten ein weiteres Zusammenleben sowohl einer Organisation wie dem SIA, aber auch der Menschen überhaupt ermöglichen.

Zunächst möchte ich jedoch feststellen, dass es «die gute alte Zeit» nie gab. Jedes Zeitalter, jede Generation erfährt nicht nur Gutes. Aber das Schlechte verbleicht mit der Zeit und löst sich, dank der dem Menschen angeborenen Verdrängungsmechanismen, in nichts auf. Dass aber die Welt zum «Marktplatz» geworden sei, gilt vielleicht für die multinationalen Konzerne, für Banken und Versicherungen. Für das Einzelindividuum ist nach wie vor der Laden um die Ecke, das nächste Einkaufszentrum und die nächstgelegene Stadt der Marktplatz. Wir Menschen der Industrieländer reisen dank überbordender Mobilitätsansprüche und -möglichkeiten rund um den Erdball, erreichen in wenigen Stunden die entferntesten Punkte der Welt, die mindestens für uns zum Dorf geworden scheint. Doch der Handel des einzelnen - sind wir alle - findet immer da statt, wo er sich gerade befindet.

Wir haben immer mehr Mühe, miteinander zu kommunizieren, obwohl Telefon, Fax, Radio, TV und heute Internet Kommunikation eigentlich erleichtern sollten. Es stehen uns unendlich viele Mittel zur Verfügung, wir pflegen Kontakte zur halben Welt, sind über Handys jederzeit erreichbar und erreichen alle jederzeit, doch wirklich sprechen miteinander, wirklich kommunizieren können wir selbst von Angesicht zu Angesicht nicht mehr. Denn Kommunikation ist etwas vom Schwierigsten, weil es nicht nur eine Wirklichkeit gibt, weil das, was wir, jeder einzelne, als Wirklichkeit zu erkennen glauben, höchstens ein Abbild einer Wirklichkeit sein kann. Und damit Kommunikation überhaupt möglich wird, müssen wir zunächst bereit sein, auf unsere Partner so weit als möglich einzugehen, um herauszufinden, wie deren Wirklichkeit - auf unsere übersetzt - aussehen könnte. Erst wenn uns das gelingt, sind wir auch instande zu kommunizieren (siehe dazu Publikationen von Paul Watzlawick).

Was mir an Ihrem Artikel aber vor allem zu denken gegeben hat, ist Ihr unerschütterlicher Glaube an die Lösbarkeit aller anstehenden Probleme mit «Elan, Phantasie und Visionen». Glauben Sie wirklich, dass es eines Tages möglich werde, mit künstlichem Ozon das Ozonloch zu stopfen, wie man ein durchgeschauertes Knie einer Kinderhose stopft? Ist die Klimakatastrophe mit intelligenten Klimageräten zu verhindern, ist der Bevölkerungsexplosion mit Manipulation von Genen beizukommen? Was sind die Worte «Elan, Phantasie und Visionen» in Ihrem Artikel anderes als hilflose Worthülsen? Hilflos deshalb, weil auch Ihnen die Entwicklung davongelaufen ist, wie mir und allen anderen. Der Fortschritt hat den Menschen von sich selbst und von der ihm als Lebensbasis notwendigen Welt fortschreiten, entfernen lassen.

Gewiss, auch mir ist klar, dass man das Rad der Zeit nicht zurückdrehen kann. Was gewesen, ist gewesen und nicht zurückholbar, wie die Gedanken, welche ich soeben niedergeschrieben habe. Selbst wenn ich diese auf meinem PC nun lösche; sie waren da und werden es bleiben.

In der Natur - und wir sind Teil davon - gelten immer die gleichen Gesetze. So vermehren sich die Mäuse in meinem Garten so lange, bis alle Wurzeln der Pflanzen, von denen sie sich ernähren, abgefressen sind. Anschliessend folgt die grosse Hungersnot bei den Mäusen, und sie sterben in meinem Garten aus. Erst wenn neue Pflanzen ihnen wieder eine Nahrungsbasis nachgewachsen haben, wird ein neuer Stamm zurückkehren, und das Spiel beginnt von neuem. Es gibt nur wenige Geschöpfe, die ihren Konsum nur soweit treiben, wie ihre persönlichen Bedürfnisse reichen (z.B. Schmetterlinge), was die sicherste Methode zum Überleben darstellt.

Da nun aber der Mensch offenbar nicht in der Lage ist, seinen Konsum auf das Lebensnotwendige einzuschränken, wird es ihm ergehen wie den Mäusen in meinem Garten. Leider besteht neben der Erde aber kein zweiter Garten, der mindestens das Überleben der Rasse erlaubt. Der Mensch wird die Erde ausnutzen bis zur Erschöpfung und damit seinen Niedergang selbst produzieren. Wann das geschieht und wie; ich weiss es auch nicht. Doch dürfte es weder für das Universum noch für die Erde ein riesiger Verlust sein, wenn der Mensch ausstirbt. Viele andere Lebensformen auf der Erde sind auch schon ausgestorben, mit der ohne Hilfe des Menschen. Auch das Aussterben des Menschen

stellt eine unerhörte Chance dar, indem sich aus dem überlebenden Mikrokosmos vielleicht doch ein wirklich intelligentes Wesen entwickeln könnte. Ganz von selbst. Ohne «Elan, Phantasie und Visionen».

Mir scheint, dass es gerade auch der Zeitschrift SI+A gut anstünde, im Leitartikel etwas selbstkritischer mit den technischen «Errungenschaften» – immer auf Kosten von etwas – umzugehen. Dass im

Fachteil über neue Erkenntnisse, Lösungsansätze und Projekte berichtet wird, kritisiere ich nicht, denn viele dieser Artikel zeugen von Phantasie, Innovation und ethischer Verantwortung. Auch die Forschung selbst kann ich nicht verurteilen, auch wenn ich bei vielen Projekten deren Sinn nicht zu erfassen vermag.

J. Peter Aebi, dipl. Arch. ETH/SIA/
BSP, Rüplisried

Rechtsfragen

Formelle Vereinheitlichung des Schweizer Baurechts tut not

Seit dem 1.1.1996 besitzt die Schweiz ein Binnenmarktgesetz, das beispielsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Ungleichbehandlung ortsansässiger und auswärtiger Anbieter untersagt. All dies geschieht im Bestreben, den Wettbewerb zu fördern und wenigstens für unser kleines Land einen einheitlichen Markt zu schaffen, wenn schon eine Integration in den europäischen Binnenmarkt vorderhand nicht möglich erscheint. Im Gegensatz zu diesen Bestrebungen werden im kantonalen Baurecht fortlaufend neue und immer kleinräumigere Unterschiede geschaffen.

(VLP) Nicht nur dem Spezialisten fällt auf, wie zersplittert das schweizerische Baurecht ist. So dürfte es beispielsweise einem Investor äusserst schwer fallen, aus der Angabe der Ausnutzungsziffer im lokalen Zonenplan genau herauszufinden, welche Bruttogeschossfläche tatsächlich gebaut werden kann. Dabei bestimmt doch das zulässige Nutzungsmass wesentlich den Wert des Grundstücks. Die Zeiten, wo dank den ORL-Normen überall in der Schweiz die AZ von beispielsweise 0,5 (bzw. 50%) in etwa hiess «halb soviel nutzbare Bruttogeschossfläche wie Grundstücksfläche», sind als Folge des Erfindungsreichtums der kantonalen Gesetzgeber längst vorbei. Im Kanton Zürich etwa sind bei der Ausnutzungsziffer die Unter- und die Dachgeschosse in bedeutendem Umfange nicht mehr anrechenbar, so dass 50% je nach konkreten Umständen auch 80% oder mehr bedeuten kann.

Das hat viele Gemeinden veranlasst, auch in Wohnzonen zur Baumassenziffern zu wechseln, was die Vergleichbarkeit der Baudichte nicht erleichtert. Nach der neuen Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern vom 5. Januar 1996 gilt nochmals ein anderes Modell: Als anrechenbar gelten in den ein- bis dreigeschossigen Zonen vier Fünftel der anrechenbaren Flächen aller Geschosse ohne Aussenmauern, wobei nicht sichtbare Unterschosse sowie sichtbare Untergeschosse jeweils im maximalen Umfang eines durchschnittlichen Vollgeschosses mit einem Zuschlag von 10 Prozent in den ein- und zweigeschossigen Zonen und von 20 Prozent ab den dreigeschossigen Zonen nicht angerechnet werden.

Im Kanton Aargau etwa kann die Anrechenbarkeit von Dach- und Untergeschossflächen von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein. Im Kanton Bern wiederum wurde ein nochmals anderes, wenn auch etwas einfacheres Modell in die Vernehmlassung geschickt: Die bestehenden Ausnutzungsziffern werden mit einem Zuschlag von 0,3 (30%) versehen, dafür entfallen die meisten der vielen zu Streit und Prozessen führenden Nichtanrechenbarkeitsvorschriften. Immerhin blieb der Kanton Thurgau mit seinem neuesten Baugesetz der Schweiz bei der traditionellen und grundsätzlich bewährten Definition der Ausnutzungsziffer (Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995).

Warum dieser Drang zu komplizierten neuen Regelungen, wo doch eher Vereinfachung nötig wäre? Die neuen Normen wurden meist im lobenswerten Bemühen aufgestellt, die Verdichtung – also die haushälterische Nutzung unseres kostbaren Bodens – zu fördern. Oft musste alles viel zu rasch gehen, und es wurde zu wenig berücksichtigt, dass eine Verdichtung sinnvollerweise durch gezielte, auf den Ort abgestimmte planerische Massnahmen erfolgen sollte, also bei-

spielsweise durch Erhöhung der Ausnutzungsziffern am dafür geeigneten Ort. Nicht überall ist nämlich eine Verdichtung realistisch, wie jüngst der Regierungsrat des Kantons Zürich in einem Entscheid feststellte: In Einfamilienhaus- und Landhauszonen sei selbst längerfristig nicht mit durchgreifenden baulichen Verdichtungen zu rechnen (BEZ 1995 Nr. 33).

Am Beispiel der Ausnutzungsziffern zeigt sich deutlich, dass eine wenigstens formelle Harmonisierung des schweizerischen Baurechts not tut. Zwar soll die konkrete Ausnutzung, die Geschosszahl, die zulässige Nutzungsart und dergleichen Sache der örtlichen Planungsbehörden bleiben, da sie ja ihre Verhältnisse am besten kennen. Wenig Sinn macht es jedoch, wenn in jedem Dorf anders gemessen wird: Eine Ausnutzungsziffer sollte überall gleich gemessen werden schliesslich ist ein Meter auch überall gleich lang und muss nicht mit Faktoren multipliziert werden, bevor die rechtlich massgebliche Länge feststeht.

Eine Harmonisierung wenigstens der Messweisen und der formellen Regeln würde die wünschbare Vereinfachung der Bauvorschriften schon ein gutes Stück voranbringen. Niemand kann ein Interesse an derart komplexen Unterschieden haben, wie wir sie heute mangels Abstimmung unter den Kantonen immer mehr kennen. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Kantone beispielsweise über die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren dieser Aufgabe annehmen.

Hinweise für Fachleute:

- *Ausnutzungsziffer in neueren Baugesetzen: ZH: § 255 PBG, §§ 9 und 10 ABV, LU: § 8 ff. PBV, AG: § 50 BauG, § 9 ABauV, TG §§ 9 bis 11 Vo zum PBG, BE: Vernehmlassungsvorlage der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 10.8.1995 zu Art. 93 BauV (zwischen wurde die geplante Revision verschoben).*
- *Eine Kommission, bestehend aus der Kantonsplanerkonferenz, der VLP und den Berufsverbänden der Planerinnen und Planer, ist zurzeit daran, die veralteten ORL-Normen einer Revision zu unterziehen. Sie wird Empfehlungen unter anderem zu diesen formellen Regeln des Baurechts verfassen.*
- *Zur Idee eines «Bundesbaugesetzes» vgl. M. Lendi: «25 Jahre Verfassungsartikel 22» über die Raumplanung sowie «Die Bedeutung des Rechts für Raumplanung und Raumordnung» - der Gesichtspunkt der Gesetzgebung in DISP 1994 Nr. 119.*
- *Eine Übersicht und ein Kurzkommentar zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt BGGM finden sich in AJP/PJA 12/95 S. 1528 ff.*